



Verl/Gütersloh Yaks e.V.

Satzung

Stand: Neufassung nach Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung in Gütersloh am 30.03.2026.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Jahr 1996 gegründete Verein führt den Namen „Verl/Gütersloh Yaks e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter der Registernummer 877 eingetragen
- (2) Der Sitz des Vereines ist in 33415 Verl.
- (3) Sitz der Geschäftsleitung (Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung nach §10 der Abgabenordnung) ist der Sitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, allen im Vereinsgebiet wohnenden Menschen, insbesondere Jugendlichen, zu ermöglichen, unter zeitgerechten Bedingungen Baseball/Softball zu spielen und dem Freizeit- und Breitensport nachzugehen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege des Baseball/Softball-, Freizeit- und Breitensports, die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 4 Vereinsvermögen und Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (1) Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Kostenersatzleistungen und notwendige Aufwendungen in Erfüllung der Vereinsaufgaben.

- (2) Für die Erstattung von Reisekostenaufwendungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Vereinsaufgaben sind die Vorschriften des geltenden Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenersatzleistungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereines und die Satzung übergeordneter Verbände an. Der Verein hat Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Baseball und Softball Verband Nordrhein-Westfalen e.V.. Durch diese Mitgliedschaft hat sich der Verein und seine Einzelmitglieder der Satzung, den Ordnungen und BSV NRW unterworfen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist eine Bringschuld.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Vereinsmitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Auflösung/Löschung des Vereins, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Antrag auf freiwilliges Ausscheiden muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder Email, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen
- (3) Der unmittelbare Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand verhängt werden, wenn ein Mitglied mit seinem jährlichen Mitgliedsbeitrag über ein Jahr in Verzug ist und diesen trotz zweifacher Aufforderung nicht leistet.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein durch Mitgliederbeschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied einer sich den Vereinszwecken zuwiderlaufenden oder ehrenrührigen Handlung schuldig macht. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Abstimmung durch Mitgliederbeschluss die Gelegenheit gegeben werden sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen, zu äußern.
- (5) Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und erlangt mit Zugang der Mitteilung durch den Vorstand sofortige Wirkung. Die Beitragspflicht für das Ausschlussjahr bleibt bestehen.
- (6) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§ 8 Erzieherische Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vorstandes verstoßen und unter Abwägung aller Umstände nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen, können

nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung vom Vorstand folgende erzieherische Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
 - b. angemessene Geldstrafe
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - d. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten
- (2) Der Bescheid über die beschlossenen Maßregelungen ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

§ 9 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag im Voraus zu zahlen. Über die Höhe dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der/die Rechnungsprüfer/in und die Mitgliederversammlung. Alle Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) die/der 2. Vorsitzende
- c) die/der Kassiererin

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind. Er besteht aus:

- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendwart
- f) den Beisitzern

- (3) Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand mit Beisitzer beliebig erweitern. Die Beisitzer sollen den Vorstand, bei den im §3 genannten Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten. Die genauen Aufgabenbereiche und deren Abgrenzungen werden vom Vorstand festgelegt.
- (4) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung durch offene Wahl und einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wiederwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Wahlen für eine andere Wahlperiode stattfinden.
- (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds müssen die Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindesten zwei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (7) Rechtsgeschäfte jeglicher Art können von Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes selbstständig bis zu einem Geschäftswert von 1.000 € verbindlich getätigt werden. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert, der diese Summe überschreitet, bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Wird der Posten eines Vorstandsmitgliedes frei, muss der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für eine vorläufige Stellvertretung sorgen. Er darf dieses Mitglied ernennen
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung. Er ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Jahresberichts.
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Wahl zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Prüfung des Jahresabschlusses der Bücher und Belege sowie der Kasse für die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen und diese über das Ergebnis zu berichten.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, zu der unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich, oder in elektronischer Form eingeladen werden muss. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Dringliche Anträge können auch noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung mit Begründung und Angabe der Tagesordnung beantragen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel (10 %) der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt.
 - b) Das Verlangen ist an den Vorstand zu richten und muss den gewünschten Beratungsgegenstand sowie eine Begründung enthalten. Die Unterschriften der antragstellenden Mitglieder sind beizufügen.

- c) Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Verlangens einzuberufen. Die Tagesordnung muss die von den Antragstellern benannten Beratungsgegenstände enthalten.
 - d) Kommt der Vorstand dem Verlangen nicht fristgerecht nach, können die antragstellenden Mitglieder die Einberufung selbst vornehmen. Das Amtsgericht kann die Mitglieder hierzu ermächtigen und Bestimmungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen (§ 37 Abs. 2 BGB).
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) Wahl des Vorstandes. (Die Wahl des Vorstands erfolgt einzeln. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein)
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. und in seiner Verhinderung die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (7) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das seinen Beitrag für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen, und der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (9) Das Protokoll muss enthalten:
- a) Ort und den Tag der Versammlung
 - b) Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers
 - c) Zahl der teilnehmenden und vertretenden Mitglieder
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - e) Tagesordnung mit der Angabe, dass sie gemäß § 15 Abs. 1 der Satzung bei Berufung der Versammlung angekündigt war
 - f) gestellte Anträge
 - g) gefasste Beschlüsse
 - h) vorgenommene Wahlen

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend des Verl/Gütersloh Yaks e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel aus dem Hauptverein. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Die Jugendordnung wird vom Jugendhauptversammlung des Vereins beraten, genehmigt und beschlossen. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren des Vereins sind zwei, vom Vorstand zu wählende, Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung bestimmt, kann mit 3/4 Mehrheit andere Liquidatoren bestimmen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten zu gleichen Anteilen an die verbliebenen Mitglieder.

§ 18 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist der Gerichtsstand Gütersloh.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der Verl Gütersloh/Yaks e.V. am 30.03.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.